

für sie einfacheren und nahe liegenden Weg wählen, einen an ihrem Wohn- oder Geschäftsort ansässigen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten zu beauftragen.

Danach ist nunmehr grundsätzlich auch in einfach gelagerten Scheidungsverbandsachen das persönliche Beratungsgespräch erforderlich (a.A. vor der Entscheidung des BGH: OLG Karlsruhe FamRZ 1999, 304, 305; vgl. zum Meinungsstand vor der Entscheidung des BGH: *Zimmermann*, Prozesskostenhilfe in Familiensachen, 2. Aufl., Rn 363 m.w.N.). Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Beauftragung eines in der Nähe des Wohnorts ansässigen Rechtsanwaltes eine Maßnahme zweckentsprechender Rechtsverfolgung i.S.v. § 91 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 ZPO darstellt, ist nicht ersichtlich. Insbesondere liegt kein Fall vor, bei dem bereits im Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwaltes feststeht, dass ein eingehendes Mandantengespräch für die Prozessführung nicht erforderlich ist (vgl. BGH MDR 2003, 233, 235).

Mitgeteilt von Vors. Richter am OLG *Hoppenz*,
Karlsruhe

Rechtsprechung kompakt

A. Familienrecht

Ehegattenunterhalt und § 1615I BGB

1. Der seiner Ehefrau unterhaltspflichtige Vater gemeinsamer minderjähriger Kinder kann von seinem Einkommen für die Kinder einen **Barunterhalt absetzen**, der sich nicht nach dem geringeren Einkommen der unterhaltspflichtigen Ehefrau, sondern nach seinem wesentlich höheren Einkommen richtet, wenn er die Kinder versorgt und so deren Barunterhalt sicherstellt, weil die an sich barunterhaltspflichtige Ehefrau keinerlei Unterhaltsleistungen erbringt (OLG Koblenz FamRZ 2004, 704).

2. Der Unterhaltspflichtige kann **Umgangskosten** nur dann von seinem Einkommen abziehen, wenn diese höher sind als das nicht auf den Kindesunterhalt anzurechnende Kindergeld. Soweit das Kindergeld auf den Kindesunterhalt gem. § 1612b Abs. 5 BGB angerechnet wird, steht es ihm hingegen zur Deckung der Umgangskosten zur Verfügung (OLG Frankfurt/M. FPR 2004, 398 – nicht rechtskräftig).

3. Die Rechte aus einem Anerkenntnis, mit dem sich der getrennt lebende Ehegatte zur Zahlung von **Trennungsunterhalt** verpflichtet hat, können ab dem Zeitpunkt, an dem der Unterhaltsbedarf der Ehefrau durch die Unterhaltspflicht des Vaters ihres nichtehelichen Kindes gem. **§ 1615I BGB** gedeckt ist, nicht mehr geltend gemacht werden. Die alleinige Heranziehung des neuen Partners zur Deckung des Unterhaltsbedarfs – und nicht eine bloß quotenmäßige Haftung – erscheint auch angemessen, wenn die nichteheliche Mutter eine sonst mögliche Erwerbstätigkeit allein wegen der Geburt bzw. der Kinderbetreuung nicht mehr ausüben kann; auf die Leistungsfähigkeit des neuen Partners kommt es in diesem Fall nicht einmal an (OLG Oldenburg FamRZ 2004, 705); vgl. zur Konkurrenz von Unterhaltsansprüchen mit Ansprüchen aus § 1615I BGB auch: OLG Bremen NJW 2004, 1601; FF 2004, 117; OLG Koblenz FF 2004, 118.

4. Der Grundsatz, dass **steuerliche Vorteile** allein der bestehenden Ehe zugute kommen (BVerfG FamRZ 2003, 1821; NJW 2003, 3466) gilt auch, soweit es um einen Unterhaltsanspruch der Mutter aus **§ 1615I BGB** geht (OLG Koblenz FamRZ 2004, 973; FamRB 2004, 180).

5. Die **Zustimmung zur Durchführung des steuerlichen Realsplittings** kann nur Zug um Zug gegen Freistellung von den steuerlichen Nachteilen verlangt werden. Kürzun-

gen oder der Entzug von öffentlichen Leistungen infolge des durch die Durchführung des begrenzten Realsplittings erhöhten Einkommens sind aber vom Unterhaltsberechtigten im Einzelnen darzulegen (OLG Nürnberg, Beschl. v. 8.1.2004 – 11 WF 3859/03).

6. Mehrere **Verwirkungsgünde nach § 1579 BGB** (kurze, kinderlose Ehe, neue Partnerschaft, Vollstreckung aus einem bereits abgeänderten Titel), die jeder für sich nicht ausreichen, um einen Verwirkungseinwand zu begründen, können in ihrer Gesamtheit einen Grund bilden, auch wenn einzelne Gründe an sich präkludiert sind (OLG Brandenburg NJW-RR 2004, 581). Die Entscheidung dürfte umstritten sein.

Kindesunterhalt

1. Nimmt ein volljähriges erwerbsunfähiges Kind seinen Vater auf Unterhalt in Anspruch, muss es sich die nach §§ 1 ff. des **Grundsicherungsgesetzes** möglichen Leistungen auch dann fiktiv auf seinen Bedarf anrechnen lassen, wenn diese Leistungen noch nicht beantragt sind (OLG Hamm NJW 2004, 1604; FamRB 2004, 178; vgl. für den Elternunterhalt OLG Oldenburg FamRZ 2004, 295).

2. Ein volljähriges erwerbsunfähiges Kind muss sich die Leistungen nach §§ 1 ff. des **Grundsicherungsgesetzes** auf seinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Vater nur dann **fiktiv anrechnen** lassen, wenn ihm wegen der Nichtanspruchnahme der Grundsicherungsleistungen ein Obliegenheitsverstoß anzulasten ist. Die auf Grund eines Unterhaltstitels erbrachten Unterhaltsleistungen können gem. § 3 Abs. 2 GSiG i.V.m. §§ 76 ff. BSHG dazu führen, dass das Kind keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hat (OLG Nürnberg, Ur. v. 21.4.2004 – 11 UF 2470/03).

3. Der **Selbstbehalt eines eine Freiheitsstrafe verbußenen Unterhaltspflichtigen**, der im offenen Vollzug erwerbstätig ist, beträgt in der Regel 280 EUR (840 EUR ./ 360 EUR ersparte Unterkunftskosten ./ 200 EUR ersparte Verpflegungskosten) zuzüglich eines von ihm zu tragenden Haftkostenanteils (hier: 46,75 EUR) (OLG Hamm FamRB 1004, 179).

4. Decken die Leistungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils nicht einmal den Kindesunterhalt in Höhe des jeweiligen Regelbetrags nach der RegelbetragsVO ab und ist der betreuende Elternteil nicht in der Lage, neben der Kindesbetreuung auch noch den restlichen Barunterhalt aufzubringen, kommt ein **ergänzender Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Großeltern nach § 1607 BGB** jedenfalls bis zur Höhe des Regelbetrags, ggfs. sogar bis zur Höhe des Existenzminimums (135 % des Regelbetrags), in Betracht (OLG Köln FuR 2004, 237). Der Senat hat im Rahmen einer PKH-Beschwerde zur Höhe des Anspruchs nicht abschließend Stellung genommen, weist aber auf die Rechtsprechung des BGH hin, wonach – jedenfalls bei der Mangelfallberechnung – der Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages das Existenzminimum von Kindern darstelle (vgl. BGH FamRZ 2003, 363, 365 f.); vgl. auch OLG Karlsruhe FamRZ 2001, 782; ferner OLG München NJW-RR 2000, 1248; OLG Dresden OLG-NL 2003, 83).

5. Unterhalt für die Vergangenheit vor Anerkenntnis oder Feststellung der Vaterschaft kann das Kind von **seinen ersatzweise haftenden Verwandten – hier Großvater – des nicht mit der Kindesmutter verheirateten leistungsunfähigen Vaters gem. § 1613 Abs. 2 BGB** – anders nach § 1615d BGB a.F. – für Zeiträume ab In-Kraft-Treten der Vorschrift (1.7.1998) auch ohne Verzug für die Vergangenheit verlangen (BGH NJW 2004, 1735; FuR 2004, 231; FPR 2004, 394, FamRZ 2004, 800 m. Anm. *Luthin*).

6. Eine minderjährige Kinder aus früherer Ehe **betreuende Mutter**, deren eigener angemessener Unterhalt in der neuen Familie gesichert ist, hat ggfs. im **Wege der Ausfallhaftung** für den Barunterhalt ihrer Kinder einzustehen. Bei der Beurteilung ihrer darauf beruhenden Erwerbsobliegenheit sind

aber die Belange der Familie, insbesondere die eines weiteren betreuungsbedürftigen Kindes, mit zu berücksichtigen. Eine **Ersatzhaftung des Großvaters** der Kinder kommt in Betracht, soweit ihm ein erheblich über dem großen Selbstbehalt von 920 EUR liegender Betrag (hier: 1.150 EUR) und seiner mit ihm zusammenlebenden Frau, der Großmutter der Kinder, ein Betrag von 700 EUR verbleibt (OLG Schleswig FamRZ 2004, 1058).

Elternunterhalt

Einem Unterhaltspflichtigen ist bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt grundsätzlich zuzubilligen, etwa **5 % seines Bruttoeinkommens** für eine – über die primäre Altersversicherung hinaus betriebene – **zusätzliche Altersvorsorge** einzusetzen. Der Unterhaltsbedarf der Ehefrau des Pflichtigen ist nach den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten festzustellen, wobei die durch die gemeinsame Haushaltsführung entstehende Ersparnis, die mit wachsendem Lebensstandard erfahrungsgemäß steigt, zu berücksichtigen ist (BGH FamRZ 2004, 792 m. Anm. Borth; FuR 2004, 222; FamRB 2004, 213).

Sorge- und Umgangsrecht

1. Allein die **weite Entfernung der Wohnorte** der Eltern rechtfertigt nicht die Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil. Auch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist dann nicht gerechtfertigt, wenn der nicht betreuende Elternteil auf Grund seines Berufs – hier Pilot – oder seiner finanziellen Verhältnisse in der Lage ist, den Kontakt eng genug zu halten (BVerfG FPR 2004, 383).

2. Es kann zum Wohl des Kindes im Einzelfall geboten sein, ein afghanisches Mädchen, das von einer Hilfsorganisation mit lebensgefährlichen Verletzungen zur Behandlung nach Deutschland geholt worden ist und hier mehr als 4 Jahre, davon 3 Jahre in einer Familienpflege verbleibt, trotz guten Heilungsverlaufs nicht in sein Heimatland zurückzuführen, sondern es im Wege der **Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB** – zunächst befristet für einen gewissen Zeitraum – gegen den Willen der leiblichen Eltern in der bisherigen Familienpflege zu belassen. Dies ist dann anzunehmen, wenn nach sachverständiger Einschätzung die Rückführung für das Kind aus psychologischer Sicht unkalkulierbare Risiken (Depressionen, auto-aggressive Durchbrüche, Suizidversuche) birgt (OLG Hamm, Beschl. v. 19.12.2003 – 11 UF 373/02).

3. Die Voraussetzungen für eine **Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB** sind gegeben, wenn ein 18 Monate altes Kind seit seiner Geburt in einer Pflegefamilie betreut wird, die Herausnahme des Kindes aus dieser Familie eine schwerwiegende Traumatisierung mit nachhaltigen Störungen der weiteren Entwicklung zur Folge hätte und die Kindesmutter auf Grund ihrer eigenen Biographie nicht die Fähigkeit hat, eine enge Beziehung zu dem Kind aufzubauen, die eine solche Traumatisierung vermeiden könnte (OLG Frankfurt/M FamRZ 2004, 720 m. Anm. Doukkani-Bördner).

4. Bedeutet der Wechsel von den Pflegeeltern zur Kindesmutter nach über 10 Jahren ein hochgradig kritisches Lebensereignis und ist die Mutter nur eingeschränkt erziehungsgerecht, weil ihr die nötige Feinfühligkeit fehlt, so hat das Kind aus Gründen des Kindeswohls **bei den Pflegeeltern zu verbleiben**; der Mutter ist allerdings ein angemessenes Umgangsrecht einzuräumen (OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 722).

5. Nimmt der Kindesvater als Inhaber des gemeinsamen Sorgerechts das ihm durch Urteil eingeräumte Umgangsrecht mit seinem Sohn über 15 Monate nahezu nicht wahr, so kommt dies einer Aufgabe seines Sorgerechts gleich mit der Folge, dass eine **Rückführung des in das Ausland ver-**

brachten Kindes nach Art. 12, 3 HKÜ ausgeschlossen ist (OLG Hamm, Beschl. v. 23.1.2004 – 11 UF 185/03).

6. Eine **noch bestehende Ehe** der Kindesmutter steht der **Abgabe einer Sorgeerklärung durch den leiblichen Vater nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB** nicht entgegen, wenn das Kind bei Anhängigkeit des Scheidungsantrags noch nicht geboren war und der leibliche Vater nach § 1599 Abs. 2 BGB auch die Vaterschaft anerkannt hat. Die Sorgeerklärung ist dann ebenso wie die Anerkennung der Vaterschaft zunächst schwebend unwirksam und wird mit der Rechtskraft der Scheidung wirksam (BGH FamRB 2004, 184; FPR 2004, 396).

Prozesskostenhilfe

1. Erhält eine Partei ratenfreie PKH, so bleibt ihr Einkommen bei der Streitwertbemessung für das Scheidungsverfahren unberücksichtigt (OLG Hamm, Beschl. v. 6.2.2004 – 11 WF 17/04).

2. Ein die Prozesskostenhilfe versagender Beschluss erlangt auch nach der Neufassung des § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO im Falle seiner Unanfechtbarkeit keine materielle Rechtskraft. Einem neuerlichen Antrag kann es aber am Rechtsschutzbedürfnis fehlen (BGH FamRZ 2004, 940 m. krit. Anm. Gottwald).

3. Keine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 120 Abs. 4 ZPO, wenn die Partei eine offensichtlich nicht realisierbare Forderung erwirbt (OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.12.2003 – 9 WF 3827/03).

4. Der Rechtsstreit um die Rückforderung von Sozialhilfe betrifft keine persönliche Angelegenheit i.S.v. § 1360a Abs. 4 BGB (VG Sigmaringen, Beschl. v. 4.2.2004 – 2 K 236/02).

Verfahrensrecht

1. Die **Klage auf Rückzahlung** nicht mehr geschuldeten Unterhalts ist stets **zu beziffern**. Die Erhebung einer Feststellungsklage ist nicht zulässig (OLG Nürnberg, Beschl. v. 14.1.2004, 10 WF 4042/03).

2. Anders als bei Beschlüssen im Beschwerdeverfahren, in denen der originäre Einzelrichter die Rechtsbeschwerde wegen Grundsätzlichkeit zugelassen hat (vgl. BGH FamRZ 2003, 669, 1922), ist der **Einzelrichter, der die Rechtsbeschwerde im Verfahren der befristeten Beschwerde nach § 621e ZPO wegen Grundsätzlichkeit zulässt**, der gesetzliche Richter. Denn er darf – und muss – die Sache nur dann dem Kollegium zur Entscheidung über die Übernahme vorlegen, wenn sich die grundsätzliche Bedeutung aus einer „wesentlichen Änderung der Prozesslage“ ergibt, also nicht, wenn er sie von vornherein grundsätzlich anders als das Kollegium sieht (BGH, Beschl. v. 11.4.2004 – XII ZB 158/02; NJW 2003, 2900).

3. Hat die allgemeine Zivilabteilung eine Abgabe an das Familiengericht desselben Amtsgerichts abgelehnt, so ist der Beschluss unanfechtbar. Die vom Beschwerdegericht gleichwohl zugelassene Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil das Gesetz sie ausschließt (BGH, Beschl. v. 29.1.2004 – VI ZB 33/03).

Steuerrecht

Unterhaltszahlungen des im Ausland wohnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten unterliegen nicht der deutschen Einkommensteuer. Der BFH hat in seinem Urt. v. 31.3.2004 (X R 18/03) unter ausdrücklicher Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass die Steuerbarkeit zu verneinen sei, weil durch die Einführung des Realsplittings (§§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 22 Nr. 1a EStG) eine Spezialregelung geschaffen worden sei, die die allgemeine Regelung des § 22 Nr. 1 EStG verdrängt (Pressemitteilung BFH Nr. 12 v. 23.6.2004).

Ausländerrecht

Mit den Auswirkungen der Sorgerechtsübertragung auf ausländische Pflegeltern auf deren Aufenthaltsrecht in Deutschland befasst sich das Urteil des VG Sigmaringen v. 15.1.2004 – 2 K 1126/02.

B. Erbrecht

1. Der Pflichtteilsberechtigte hat in aller Regel ein **rechtliches Interesse** daran, noch zu Lebzeiten des Erblassers die Unwirksamkeit der auf bestimmte Vorfälle bezogenen **Pflichtteilsentziehung feststellen zu lassen**, auch wenn der Erblasser grundsätzlich vor Erbaueinandersetzungen zu Lebzeiten geschützt werden soll (BGH NJW 2004, 1874; FamRZ 2004, 944).

2. Eine sog. **Ebenbürtigkeitsklausel** in einem Erbvertrag aus dem Jahre 1938 betreffend die Erbfolge nach dem Kronprinzen Wilhelm von Preußen ist geeignet, die Eheschließungsfreiheit des als Nacherben eingesetzten Abkömmlings mittelbar zu beeinflussen und kann deshalb jedenfalls im Zeitpunkt des Nacherbfalls sitten- oder treuwidrig sein (BVerfG FamRZ 2004, 765 m. Anm. *Staudinger*).

Gabriele Göhler-Schlicht, Vorsitzende Richterin am OLG Köln

Neue Bücher zum Familien- und Erbrecht

Löhnig, Das Recht des Kindes nicht verheirateter Eltern, 2. Aufl. 2004, 136 Seiten, 19,95 EUR, Erich Schmidt Verlag
Brühler Schriften zum Familienrecht Band 13 (15. DFGT vom 17.–20.9.2003 in Brühl), 2004, 24 EUR, Gieseking Verlag
Schröder (Hrsg.), Familienmediation, 2004, 159 Seiten, 34 EUR, Gieseking Verlag

Hauff, Versorgungsausgleich und Verfahren in der anwaltlichen Praxis, 2004, 412 Seiten, 49,80 EUR, Otto Schmidt Verlag
Ermann, BGB, Kommentar, 11. Aufl. 2004, 5.908 Seiten, 298 EUR, Aschendorff Rechtsverlag

Kierig/Kretz, Formularbuch Betreuungsrecht, 2. Aufl. 2004, 38 EUR, Verlag C.H. Beck

Ebeling/Geck, Handbuch der Erbengemeinschaft und Erbaueinandersetzungen im Zivil- und Steuerrecht, 1.716 Seiten, 129 EUR, Otto Schmidt Verlag

Schwab/Götz-Leibl, Meine Rechte bei Trennung und Scheidung, 2. Aufl. 2004, 9,50 EUR, Verlag C.H. Beck

In den nächsten Ausgaben

Finger: Gerichtliche Kontrolle insbesondere güterrechtlicher Vereinbarungen bei Auslandsbezug

Grandel: Die ewige Unterhaltslast?

Sanders: Ein bisschen sittenwidrig? – Rechtsfolgen der Sittenwidrigkeit von Eheverträgen

Sarres: Salvatorische Klausel: Sicherheit für Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen?

Höser: Vollstreckung deutscher Unterhaltstitel im Ausland

Kemper: LPartG, Entscheidung des BVerfG

Wölke: Der Familienanwalt im common law

Rezensionen

Müller-Magdeburg (Hrsg.)

Unsere Aufgaben im 21. Jahrhundert

Festschrift für Lore Maria Peschel-Gutzeit

2002, 176 Seiten, 38 EUR, Nomos Verlag

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit ist am 26.10.2002 70 Jahre alt geworden (vgl. die Würdigung in FF 2002, 209).

Frau Peschel-Gutzeit war lange Jahre Familienrichterin, zuletzt als Vorsitzende an einem Familiensenat des Hanseatischen OLG Hamburg. Von 1991 bis Ende 2001 war sie Justizsenatorin in Hamburg, Berlin und wieder Hamburg. Inzwischen ist sie seit Januar 2002 Rechtsanwältin in einer bekannten Berliner Kanzlei.

Aus Anlass ihres Geburtstages ist eine interessante Festschrift im Nomos Verlag, Baden-Baden, erschienen, zu der 36 verschiedene Autorinnen und Autoren Beiträge beigesteuert haben.

Ganz unterschiedliche Persönlichkeiten haben sich bereit gefunden, an dieser Festschrift mitzuwirken. So z.B. *Dr. Klaus von Dohnanyi* (war erster Bürgermeister der Stadt Hamburg), *Dr. Hildegard Hamm-Brücher* (war u.a. Staatsministerin im Auswärtigen Amt), *Prof. Dr. Wolfgang Huber* (Bischof der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, inzwischen Vorsitzender der EKD), *Prof. Dr. Jutta Limbach* (Präsidentin des BVerfG a.D.), *Alice Schwarzer* (Journalistin), *Georg Kardinal Sterzinsky* (Erzbischof von Berlin), und *Dr. Hans-Jochen Vogel* (langjähriger SPD Fraktions- und Parteivorsitzender) und viele andere.

In dieser Festschrift sind allerdings vor allem die Beiträge von Interesse, die sich mit Familienrecht beschäftigen:

– „Überlegungen zu einem europäischen Familienrecht“ von Frau *Prof. Dr. Coester-Waltjen*, Universität München,

– „Plädoyer zur Abschaffung des Ehegattensplittings“ von den beiden Anwältinnen *Margret Diwell* und *Dr. Margarete Schuler-Harms*, beide Deutscher Juristinnenbund,

– „Die Wahrung des Abstandes zur Ehe – Verfassungsrechtliches Gebot des Art. 6 I GG?“ (ein Streitbeitrag zur verfassungsrechtlichen Diskussion im Zusammenhang mit dem LPartG v. 16.2.2001) von *Antje Lütke*, früher Rechtsanwältin in Köln, inzwischen Justizministerin des Landes Schleswig-Holstein,

– „Recht auf Leben – die anonyme Geburt“ von *Dr. Thomas Müller-Magdeburg*, Rechtsanwalt in Berlin,

– „Sind Kinderrechte zu teuer?“ von *Karin Schubert*, zzt. Justizsenatorin in Berlin,

– „Anerkennung neuer Lebensformen im Familienrecht“ von *Antje Sedemund-Treiber*, lange Jahre für das Familienrecht im Bundesjustizministerium zuständig und zuletzt Präsidentin des Bundespatentgerichts,

– „Zukunft für die Kernfamilie?“ von *Prof. Siegfried Willutzki*, Gedanken zu einer Reform des Verwandtenunterhalts.

In diesen sieben Festschriftbeiträgen wird die ganze Spannweite rechtspolitischer Überlegungen im Familienrecht, ob beim Verwandtenunterhalt oder beim europäischen Familienrecht, bei der anonymen Geburt oder bei verfassungsrechtlichen Fragen des LPartG deutlich.

Allein wegen dieser sieben Artikel wäre die Festschrift für einen Familienrechtler lesenswert, von den anderen rechtspolitischen Beiträgen bekannter Persönlichkeiten ganz zu schweigen.

Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht

Löhnig/Sachs, **Zivilrechtlicher Gewaltschutz**, 2002, 82 Seiten, 16,80 EUR, Erich Schmidt Verlag

Schweikert/Baer, **Das neue Gewaltschutzrecht**, 2002, 198 Seiten, 24,90 EUR, Nomos Verlagsgesellschaft (Leitfaden zum Deutschen Bundesrecht)

Schumacher/Janzen, **Gewaltschutz in der Familie**, 2003, 251 Seiten, 39 EUR, Gieseking Verlag (FamRZ-Buch Nr. 17)

Auszugsweise Kommentierungen zum GewSchG finden sich inzwischen in etlichen unserer neuen BGB-Kommentare, z.B. die Kommentierung von *Brudermüller* im Palandt. Aber auch die ZPO-Kommentare erläutern zwangsläufig die prozessuale Seite des GewSchG, z.B. *Baumbach/Albers* (61. Aufl.) unter Einf. § 606 Rn 15, § 621 Rn 28, § 620 Rn 25a sowie § 23a GVG Rn 8, § 23b GVG Rn 25a. Handbücher zum Familienrecht bieten sogar geschlossene Überblicke, z.B. die vorzügliche Darstellung von *Lothar Müller* im Münchener Anwaltshandbuch (S. 729 ff.) oder die 4. Aufl. des von *Gerhardt* u.a. herausgegebenen Handbuchs des Fachanwalts Familienrecht im Anhang zu Kap. 8 (*M. Klein*). Die hier vorgestellten Bücher erläutern den Gewaltschutz in größerem Zusammenhang.

Anfang 2002 erschien der Leitfaden von *Löhnig* und *Sachs*. Ein Buch der ersten Stunde! Aber auch dieses Buch, ja Heft, erörtert nicht nur das GewSchG selbst, sondern ebenso, gleich zu Beginn, den Schutz des Kindes, insbesondere das Verfahren für Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB. Es beleuchtet auf nur 62 Seiten jedoch nur Grundzüge des zivilrechtlichen Gewaltschutzes und erörtert nur ansatzweise die zahlreichen, teils komplizierten Fragen, die jedenfalls inzwischen zu Tage getreten sind und in Rechtsprechung